



**Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine  
Fédération Suisse des Sociétés de Troupes Motorisées  
Federazione Svizzera delle Truppe di Trasporto Militare  
Federaziun Svizra dalla Truppa da Transport Militar**

---

# Statuten



## Inhalt

I	Name, Sitz, Ziele	3
II	Mitgliedschaft	4
III	Mittel	6
IV	Organe	7
	A Delegiertenversammlung	7
	B Vorstand	10
	C Technische Kommission	12
	D Präsidenten und Technische Leiter Konferenz	13
	E Revisionsstelle	14
V	Auflösung und Liquidation	14
VI	Schlussbestimmungen	15
VII	Anhänge	16
	A Spesenreglement	
	B Grundreglement	
	C Punktereglement	
	D Übersicht der VSMMV-Regionen	
	E Weisung TransportPool	
	F Weisung Jungmotorfahrer-kurse	



## I Name, Sitz, Ziele

### Art. 1 Name

Der Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine, nachfolgend VSMMV genannt, ist ein Verein im Sinne von [Art. 60 ff ZGB](#) als juristische Person. Er ist ein Fachverband und besteht auf unbestimmte Zeit.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

### Art. 3 Ziele

Der VSMMV hat zum Ziel:

- Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens.
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt sowie anderen militärischen Organisationen und Verbänden. Pflege der Beziehungen.
- Erstellen und Durchsetzen von Reglementen, welche unter anderem die Art der Tätigkeiten und die Finanzierung regeln (siehe auch [Art. 14.8.](#)).
- Koordination der Tätigkeiten der dem Verband angeschlossenen Sektionen.
- Förderung der gesamtschweizerischen Präsenz des Verbands.
- Organisieren und Durchführen der Jungmotorfahnerkurse.
- Unterstützung der Armee und Dritter im Rahmen von Verkehr und Transport (TransportPool).
- Förderung und Überwachung von Veranstaltungen mit nationalem Charakter.
- Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- Verbandsinterne Information sowie Information der Anspruchsgruppen und der interessierten Öffentlichkeit.
- Pflege der Kameradschaft.



## II Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Die Mitglieder anerkennen Ziel und Zweck des Verbands und fördern diese. Der VSMMV besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Sektionen
- Ehrenmitglieder

Art. 4.1. Die Sektionen sind autonome juristische Personen, welche sich selbst organisieren. Ihre Statuten basieren auf den Statuten des VSMMV und dürfen mit diesen nicht im Widerspruch stehen. Die Sektionen sind verpflichtet, bei der Umsetzung der Verbandsaufgaben aktiv mitzuwirken. Bei Änderungen ihrer Statuten sind diese als Information dem Vorstand VSMMV elektronisch zuzustellen.

Der VSMMV ist in vier Regionen aufgeteilt. Die Übersicht über die Zuteilung der einzelnen Sektionen ist im [Anhang D](#) abgebildet.

Art. 4.2. Bei Neugründungen, Gebietsänderungen, Auflösung oder Fusion einzelner Sektionen ist der Vorstand VSMMV vorgängig zu informieren. Diese Vorgänge haben den Bedürfnissen des Verbands Rechnung zu tragen.

Art. 4.3. Aktivmitglieder der Sektionen können sein:

- Angehörige der Armee, sofern sie die allgemeine Grundausbildung in einer Rekrutenschule absolviert haben
- Ehemalige Angehörige der Armee, sofern sie eine Rekrutenschule absolviert haben.

Art. 4.4. Die Sektionen bieten eine statuarisch geregelte, separate Mitgliederkategorie für Jungmotorfahrer an (Schweizerinnen und Schweizer ab dem Jahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden, bis sie die allgemeine Grundausbildung in einer Rekrutenschule absolviert haben, längstens jedoch bis zu dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden). Diese Kategorie ist reduziert beitragspflichtig oder beitragsfrei.

Art. 4.5. Es steht den Sektionen frei, weitere Mitgliederkategorien zu bilden.

Art. 4.6. Die Sektionen unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Armee und Dritte im Bereich des Verkehr- und Transportwesens.

Art. 4.7. Personen, welche sich innerhalb des Vorstands und der Technischen Kommission VSMMV sowie in dessen Umfeld verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4.8. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung einen Vorschlag zur Ernennung eines früheren Präsidenten zum Ehrenpräsidenten unterbreiten.



## Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung der Sektion (ausgenommen Ehrenmitglieder)
- Tod des Ehrenmitglieds

## Art. 6 Austritt

Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Es sind alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VSMMV zu erfüllen.

## Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss kann von der Delegiertenversammlung, auf Antrag des Vorstands, gegen jedes Mitglied gemäss [Art. 4](#) ausgesprochen werden. Gründe sind:

- Nichterfüllen der Verbindlichkeiten nach wiederholt erfolgter Mahnung (z.B. Nichtbezahlen Beitrag während zwei Jahren. Pflichtverletzung bei übergeordneten Gesetzen usw.).
- Unehrenhaftes Verhalten.
- Schädigung der Interessen des Verbands.
- Sektionsausschluss eines Ehrenmitglieds VSMMV.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds (durch den Vorstand vor dem Antrag, von der Delegiertenversammlung vor dem Entscheid). Der Beschluss ist endgültig, wird schriftlich mitgeteilt und ist sofort gültig.



### III Mittel

#### Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der VSMMV erhebt von den Sektionen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Betrag pro ausgewiesenes Sektionsmitglied (siehe auch [Art. 36](#)) wird anlässlich der Delegiertenversammlung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Budgets für das neue Geschäftsjahr bestimmt.

#### Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Verbands sind Beiträge des Bundes, Einnahmen aus durchgeführten Tätigkeiten (Veranstaltungen), Sponsoring und private Zuwendungen aller Art.

#### Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder gemäss [Art. 4](#) ist ausgeschlossen.



## IV Organe

### Art. 11 Organe

Die Organe des VSMMV sind:

- A Delegiertenversammlung (DV)
- B Vorstand
- C Technische Kommission (TK)
- D Präsidenten und Technische Leiter Konferenz (PTLK)
- E Revisionsstelle

### A Delegiertenversammlung

#### Art. 12 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Das Datum der Durchführung ist mindestens 90 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Die Einladung zur DV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich (E-Mail oder postalisch), unter Angabe der Traktanden.

Jedes Mitglied gemäss [Art. 4](#) hat das Recht, zu Händen der nächsten ordentlichen DV, Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidenten (Kopie an die Vorstandsmitglieder) schriftlich (E-Mail oder postalisch) spätestens 60 Tage vor der DV zugestellt wurden.

#### Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV wird auf Beschluss der DV, des Vorstands, auf Begehren von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder gemäss [Art. 4](#), oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Ein solches Begehren ist dem Präsidenten (Kopie an die Vorstandsmitglieder) schriftlich (E-Mail oder postalisch) und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzureichen.

Die ausserordentliche DV ist spätestens drei Monate nach Eingabe des Begehrens durchzuführen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der ausserordentlichen DV, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.



## Art. 14 Befugnisse

Der DV stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Art. 14.1. Wahl der Stimmzähler, Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
- Art. 14.2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- Art. 14.3. Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz nach Entgegennahme des Revisionsberichts.  
Entlastung des Vorstands.
- Art. 14.4. Festsetzung des Budgets für das neue Geschäftsjahr, des Jahresbeitrags und allfälliger weiterer Beiträge.
- Art. 14.5. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Technischen Kommission sowie der Revisionsstelle.
- Art. 14.6. Beschlussfassung über Vertragsabschlüsse, welche dringliche, beschränkt dringliche oder persönliche Rechte an Grundstücken betreffen.
- Art. 14.7. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands (z.B. Ausschluss gem. [Art. 7](#)) oder von Mitgliedern.
- Art. 14.8. Änderung und in Kraft setzen der Verbandsstatuten und Reglemente.
- Art. 14.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands, die Liquidation des Verbandsvermögens sowie Verwendung des Liquidationserlöses.

## Art. 15 Vorsitz

Vorsitzender der DV ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei deren Verhinderung der Leiter Technische Kommission.

## Art. 16 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene DV ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten geheime Stimmabgabe beschliesst.

Die Ausschlusspflicht gemäss [Art. 68 ZGB](#) ist einzuhalten.





## Art. 17 Beschlussfassung

Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einem Stichentscheid, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Statutenrevision und Auflösung des Verbands bedingen eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Delegierten.

## Art. 18 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden (siehe dazu auch [Art. 12](#)).

## Art. 19 Stimmrecht

Art. 19.1. Die Delegierten der Sektionen (siehe [Art. 4](#)) sind stimmberechtigt.

Jede Sektion hat Anrecht auf eine Delegiertenstimme pro hundert Sektionsmitglieder (angebrochene Hundert ergeben eine zusätzliche Stimme). Die Anzahl der Delegiertenstimmen richtet sich im Grundsatz nach der Bestandesmeldung gemäss [Art. 36](#). Eine Stellvertretung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Sektionen bestimmen ihre Vertretungen für die DV selbst. Vorstandsmitglieder des Verbands können nicht gleichzeitig Delegierte ihrer Sektionen sein.

Art. 19.2. Die Ehrenmitglieder (siehe [Art. 4](#)) sind stimmberechtigt.

Art. 19.3. Die Vorstandsmitglieder (siehe [Art. 22](#)) sind, mit Ausnahme ihrer Entlastung, ebenfalls stimmberechtigt.

## Art. 20 Kosten

Die Delegiertenkosten fallen zu Lasten der Sektionen. Der VSMMV übernimmt die eigenen Kosten, die seiner Gäste und der Ehrenmitglieder. Weitere Ausführungsbestimmungen sind in der Checkliste für die Organisatoren, welche der Vorstand zur Verfügung stellt, geregelt.



## B Vorstand

### Art. 21 Anzahl, Amtsdauer, Konstituierung

Jedes Vorstandsmitglied wird von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren für eine Funktion gemäss [Art. 22](#) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Der Vorstand soll in geografischer und sprachlicher Hinsicht ausgewogen zusammengesetzt sein.

Eine Ämterkumulation ist nicht möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten nur einfach.

Treten Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer zurück, ergänzt sich der Vorstand bis zur Bestätigung durch die nächste DV von selbst.

### Art. 22 Funktionen

Im Vorstand sind folgende Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Leiter Technische Kommission
- Leiter Kommunikation
- Leiter Rechnungswesen
- Sekretär

### Art. 23 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Die Auszahlung der Spesen richtet sich nach dem Spesenreglement ([Anhang A](#)).



## Art. 24 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Art. 24.1. Führung des Verbands unter Vorbehalt der Befugnisse der DV.
- Art. 24.2. Ausführen der Beschlüsse der DV.
- Art. 24.3. Vertretung des Verbands gegenüber Dritten. Er pflegt insbesondere die Beziehung zu den Bundesämtern sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.
- Art. 24.4. Vertretung des Verbands gegenüber Dritten: der Präsident/der Vizepräsidenten führen Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Art. 24.5. Vorbereitung und Durchführung der DV.
- Art. 24.6. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern (gemäss [Art. 7](#)).
- Art. 24.7. Koordination der Verbandstätigkeiten und Antrag auf Vergabe von gesamtschweizerischen Anlässen.
- Art. 24.8. Ausarbeitung von Statuten und Reglementen zu Handen der DV.
- Art. 24.9. Ausarbeitung der Pflichtenhefte für die Funktionen im Vorstand und der Technischen Kommission.
- Art. 24.10. Unterhalt des Brünigdenkmals.
- Art. 24.11. Werbung neuer Mitglieder/Jungmotorfahrer.
- Art. 24.12. Beschlussfassung über Klagen und die Durchführung von Prozessen.
- Art. 24.13. Abschluss von Verträgen.



## C Technische Kommission

### Art. 25 Anzahl, Amtsdauer, Konstituierung

Jedes Mitglied der TK wird von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren für eine Funktion gemäss [Art. 26](#) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Treten Mitglieder der TK während der Amtsdauer zurück, ergänzt sich die TK bis zur Bestätigung durch die nächste DV von selbst.

### Art. 26 Funktionen

In der TK sind folgende Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen:

- Technische Leiter Region
- Stellvertreter Technische Leiter Region
- Leiter Jungmotorfahrer
- Sekretär

### Art. 27 Zusammensetzung

Fachbereiche des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) haben Einsitzrecht mit maximal zwei Vertretern mit beratender Funktion.

### Art. 28 Entschädigung

Die Mitglieder der TK führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Die Auszahlung der Spesen richtet sich nach dem Spesenreglement ([Anhang A](#)).

### Art. 29 Befugnisse

Der TK stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der DV vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Erarbeiten des Verteilschlüssel der Bundesentschädigung.
- Gesamtschweizerische Koordination der Übungen und Anlässe der Sektionen.
- Unterstützung der Armee und Dritter durch die Regionen mit dem TransportPool ([Anhang E](#)).
- Organisation und Durchführung der Jungmotorfahrererkurse ([Anhang F](#)).
- Aufarbeiten technischer Fragen oder Fragen im Zusammenhang mit der ausserdienstlichen Weiterbildung.
- Erarbeitung der entsprechenden Reglemente und Ausführungsbestimmungen zu Handen der DV sowie Kontrolle über deren Einhaltung.
- Organisation und Durchführung der PTLK.



## D Präsidenten und Technische Leiter Konferenz

### Art. 30 Zusammensetzung, Befugnisse

Die PTLK setzt sich zusammen aus:

- Präsidenten und Technische Leiter der Sektionen (allenfalls deren Stellvertreter)
- Vorstand und Technische Kommission
- Chefs Jungmotorfahrerkurse (Region)
- Chefs TransportPool (Region)

Die PTLK

- dient der unmittelbaren Aus- und Weiterbildung sowie der Information der Präsidenten und Technischen Leiter der Sektionen.
- stellt Anträge zur Verbesserung technischer und administrativer Belange an den Vorstand oder an die DV.
- dient dem Gedankenaustausch der Sektionen.
- koordiniert die Tätigkeitsprogramme des Folgejahres der Sektionen.

### Art. 31 Vorsitz, Durchführung

Vorsitzender der Konferenz der Präsidenten und Technischen Leiter ist der Leiter der Technischen Kommission, bei dessen Verhinderung der Präsident. Der Anlass findet alljährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.



## E Revisionsstelle

### Art. 32 Freiwillige Revision

Solange die Voraussetzungen gemäss [Art. 69b ZGB](#) nicht gegeben sind, führt der VSMMV keine ordentliche oder eingeschränkte Revision nach OR durch.

Eine qualifizierte Revisionsstelle (juristische Person) prüft aber die Rechnungsführung des Verbands und erstattet jährlich zu Händen der DV schriftlich Bericht. Sie prüft mindestens stichprobenartig, ob

- die Belege eines Geschäftsjahres vorhanden sind.
- die Anfangsbestände mit den Beständen der letzten Bilanz übereinstimmen.
- die Saldi der Post- und Bankkonten und die Vermögensbestände mit der Buchhaltung übereinstimmen.
- die Bilanz und Erfolgsrechnung vorhanden und korrekt ist.
- die getätigten Ein-/Ausgaben mit den budgetierten Ein-/Ausgaben übereinstimmen.

Die Revisionsstelle wird auf Antrag des Vorstands von der DV jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

## V Auflösung und Liquidation

### Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen DV beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Delegierten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die DV gemäss dem Fusionsgesetz über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 35 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbands führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der DV. Weist die Schlussabrechnung einen Aktivenüberschuss aus, entscheidet die DV über dessen Verwendung.



## VI Schlussbestimmungen

### Art. 36 Mitgliederbestand

Die Sektionen melden bis am 15. Januar des Folgejahres den Mitgliederbestand per Ende des Geschäftsjahres. Diese Bestandesmeldung muss dem Stab Kdo Ausbildung, SAT, weitergeleitet werden.

Der Aufruf zur Meldung der Bestände erfolgt durch den Vorstand.

### Art. 37 Funktionsbezeichnung

In den vorliegenden Statuten wird der besseren Lesbarkeit wegen das maskuline Neutrum verwendet.

### Art. 38 Sprachregelung

Der VSMMV ist mehrsprachig. Er berücksichtigt in angemessener Weise die verschiedenen Landessprachen.

### Art. 39 Übersetzung

Die Statuten werden in die französische und italienische Sprache übersetzt. Bei Unklarheiten gilt die deutsche Version.

### Art. 40 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der DV vom 22. Juni 2024 genehmigt. Sie treten umgehend in Kraft.

Statuten von Sektionen, welche den vorliegenden Statuten widersprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten mit diesen in Übereinstimmung zu bringen.



## VII Anhänge

- Anhang A  
Spesenreglement
- Anhang B  
Grundreglement  
(Reglement für motorwehrsportliche Wettkämpfe [MWK])
- Anhang C  
Punktereglement  
(Reglement über die Verteilung der VBS-Entschädigung an die Sektionen)
- Anhang D  
VSMMV-Regionen
- Anhang E  
Weisung TransportPool
- Anhang F  
Weisung Jungmotorfahrererkurse

VERBAND SCHWEIZERISCHER MILITÄR-MOTORFAHRER-VEREINE

Oberstlt Sylvain Röbig  
Präsident

Sdt Peter Wohlhauser  
Leiter Kommunikation

Bern, 22. Juni 2024